

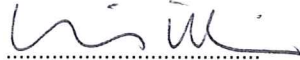
Quartierplan «Via dal Bagn»
Quartierplanbestimmungen
Teilrevision

Beschlossen vom Gemeindevorstand am: 22. Januar 2018

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschafter:



Rechtsgültige Fassung 2011/12

Teilrevision 2018

Quartierplanbestimmungen, vom Gemeindevorstand St. Moritz am 22. August 2011 / 2. April 2012 beschlossen

Die Änderungen sind in blauer Schrift dargestellt

Rechtsgültige Fassung 2011/12

III. LANDUMLEGUNGEN / BEREINIGUNG DER BESCHRÄNKTEN DINGLICHEN RECHTE (PRIVATRECHTLICH UND ÖFFENTLICHRECHTLICH)

Art. 7a

Entschädigung für Aufhebung der auf dem Grundstück Nr. 1206 lastenden Höhenbaubeschränkung zugunsten der Grundstücke Nr. 1194 und 309

¹ Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1206 wird verpflichtet, den Eigentümern der Grundstücke Nr. 309 und 1194 für die Aufhebung der zugunsten dieser Parzellen bestehenden Höherbaubeschränkung eine Entschädigung zu bezahlen.

² Diese Entschädigung beläuft sich auf insgesamt Fr. 900'000.00 (Franken neunhunderttausend) und ist vom Eigentümer des Grundstücks Nr. 1206 im Verhältnis zu den Grundstücksflächen den Eigentümern Nr. 309 und 1194 zu bezahlen. Massgebend für die Zahlungspflicht ist der Zeitpunkt des Eigentums im Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigungspflicht.

³ Die Entschädigung ist auf den Zeitpunkt zur Zahlung fällig, da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, welche den Rahmen der Höherbaubeschränkung sprengt. Liegt ein solcher Fall vor, dann darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die Bezahlung der Entschädigung nachgewiesen ist. Zur Sicherung dieser Zahlungspflicht wird in der Baubewilligung eine entsprechende Auflage gemacht.

Art. 34

Verfahrenskosten ¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

Teilrevision 2018 (Änderungen in blauer Schrift)

III. LANDUMLEGUNGEN / BEREINIGUNG DER BESCHRÄNKTEN DINGLICHEN RECHTE (PRIVATRECHTLICH UND ÖFFENTLICHRECHTLICH)

Art. 7a

Entschädigung für Aufhebung der Höherbaubeschränkung ¹ Der Eigentümer des Grundstücks Nr. 1206 wird verpflichtet, *dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1194 für die Aufhebung der Höherbaubeschränkung zugunsten der Parzellen Nrn. 309 und 1194 eine Entschädigung zu bezahlen.*

² Diese Entschädigung beläuft sich auf insgesamt Fr. 900'000.00 (Franken neunhunderttausend) und ist vom Eigentümer des Grundstücks Nr. 1206 *dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1194 zu bezahlen.* Massgebend für die Zahlungspflicht ist der Zeitpunkt des Eigentums im Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigungspflicht.

³ *unverändert*

Art. 34

Verfahrenskosten ¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ *Die Kosten für die Teilrevision 2017 inklusive allfälliger Rechtsmittelverfahren werden dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1194 (Nicol. Hartmann & Cie. AG) vollständig überbunden.*